

**Satzung des Amtes Geltinger Bucht
über die Benutzung der betreuten Grundschule
an der Grundschule Kieholm in Hasselberg**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom 12.07.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für das Angebot einer betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm. Der Träger der Grundschule Kieholm, das Amt Geltinger Bucht, betreibt die betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Inanspruchnahme der betreuten Grundschule**

Die betreute Grundschule kann von Grundschulern der Grundschule Kieholm an den üblichen Unterrichtstagen in Anspruch genommen werden.

**§ 3
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

1. Die Öffnungszeiten der betreuten Grundschule werden in Abhängigkeit von den Unterrichtszeiten der Grundschulklassen und anderen schulischen Erfordernissen so eingerichtet, dass eine verlässliche Betreuung der Kinder von 11.20 Uhr bis 15.00 Uhr nach dem Unterricht gewährleistet ist.
2. Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein, an beweglichen Ferientagen und an Schulentwicklungstagen bleibt die betreute Grundschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die betreute Grundschule aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

**§ 4
Aufnahme**

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung sollte in der Regel mindestens für ein Schuljahr verbindlich erklärt werden.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach festgelegten Kriterien sowie nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.

**§ 5
Abmeldung und Kündigung**

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Abschluss der Grundschulzeit des Kindes. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
2. Eine Abmeldung des Kindes zum Schuljahresende ist erst mit Ablauf des Kalendermonats möglich, der dem Beginn der Sommerferien folgt. Schulabgänger sind von dieser Regelung ausgenommen.

3. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsangebot mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Kündigung.
Falls die Kündigung nicht rechtzeitig vorliegt, wird die Betreuungsgebühr für den nachfolgenden Monat in voller Höhe erhoben.
4. Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Monate nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
5. Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.
6. Der Träger kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
7. Der Träger darf zur Erfüllung der Betreuungsaufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Es sind die Richtlinien des Datenschutzes zu beachten.

§ 6

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personenberechtigten, in der Regeln den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der betreuten Grundschule wird die Aufsichtspflicht an den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf der Schule getroffen.

§ 7

Versicherungen

Die betreute Grundschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor bzw. nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule auf dem Schulgelände stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuchs der betreuten Grundschule sowie auf dem Weg zur betreuten Grundschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach dem Ende der Betreuten Grundschule vom Träger nicht gewährleistet werden.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Betreuung bzw. auf dem Heimweg hat, der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 8

Gebühren

Für die Nutzung der betreuten Grundschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die betreute Grundschule an der Grundschule Kieholm erhoben.

§ 9

Datenverarbeitung

Der Träger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft. Die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg vom 10.12.2008 tritt mit Wirkung zum 31.07.2023 außer Kraft.

Steinbergkirche, den 12.07.2023

gez. Sandra Karjel
Amtdirektorin